







Das Vorliegen eines Mangels bedeutet rechtlich gesehen allerdings nicht automatisch, dass der Käufer einen Anspruch auf Rückabwicklung hat. Hier hatte das LG Potsdam die gesetzlichen Vorgaben nicht zutreffend berücksichtigt und zu Unrecht die Erheblichkeit des Mangels angenommen.

Liegt – wie im konkreten Fall – bei einem Gebrauchtwagen die verbleibende Wertminderung aufgrund eines (nicht mehr behebbaren) Unfallschadens bei lediglich 1,19 % des Kaufpreises, so ist zunächst einmal grundsätzlich von der Unerheblichkeit der Pflichtverletzung auszugehen.

Es müssten dann schon besondere Umstände hinzutreten, welche eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände waren allerdings nicht erkennbar.

Außerdem stellte das Brandenburgische OLG fest, dass ein Gebrauchtwagenhändler bei Annahme eines Fahrzeugs ohne besondere konkrete Hinweise auf einen Unfallschaden, nur zu einer fachmännischen äußerlichen Sichtprüfung verpflichtet ist. Keinesfalls kann von einem solchen Betrieb verlangt werden, ein Gebrauchtfahrzeug sozusagen auf Herz und Nieren zu prüfen und jeden Mangel auszuschließen.

Das Berufungsurteil enthält eine vernünftige Abwägung der Rechte und Pflichten von Gebrauchtwagenhändler und Käufer und erteilt einer Rücknahmeverpflichtung um jeden Preis eine Absage.

- **Zulässige Abtretung des Sachverständigenhonorars innerhalb des BVSK-Honorarkorridors**

AG Kempen, Urteil vom 16.02.2018 AZ: 13 C 286/17

## Hintergrund

Vorliegend streiten die Parteien um die Erstattung der Sachverständigenkosten. Die Klägerin fordert aus abgetretenem Recht die vollumfängliche Begleichung des Sachverständigenhonorars in Höhe von 1.661,48 €. Die Beklagte zahlte hingegen nur 1.414,91 €. Der Differenzbetrag steht nunmehr zur Diskussion.

## Aussage

Ist dem Geschädigten nicht vorzuwerfen, dass er seine Schadenminderungspflicht nicht einhält, so ist nach Ansicht des Gerichts die Klage zulässig und vollumfänglich begründet. Die Beklagte ist folglich zur Zahlung der vollen Sachverständigenkosten verpflichtet ist.

*„Die volle Haftung der Beklagten für die durch den Verkehrsunfall verursachten Schäden steht außer Streit. Die Kosten des Sachverständigengutachtens nach einem Verkehrsunfall zählen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich das Gericht anschließt, zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und nach § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht bleibt der Geschädigte allerdings gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.“*

Auch ist die Abtretung zwischen dem Geschädigten und der Klägerin nicht zu beanstanden. Der Umstand, dass bereits bei Beauftragung – also vor Begleichung des Honoraranspruchs – der Schadenersatzanspruch des Geschädigten an den Kläger abgetreten wurde, steht dem nicht entgegen. Zwar konnte der Geschädigte in diesem Zeitpunkt nicht die Zahlung eines fiktiven erforderlichen Betrags, jedoch die bloße Freistellung von den Sachverständigenkosten verlangen.

*„Besteht der zu ersetzende Schaden lediglich in der Belastung mit einer Verbindlichkeit, setzt der auf Freistellung gerichtete Anspruch voraus, dass der Geschädigte tatsächlich mit dieser Verbindlichkeit belastet ist. Konsequenz ist, dass auch derjenige, der einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt hat, lediglich insoweit Freistellung verlangen kann, als er selbst zur Zahlung verpflichtet ist.“*

Letztlich ist der rechtliche Bestand der Honorarverbindlichkeit zwischen Geschädigtem und Sachverständigen– entscheidend. Da es vorliegend zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen zu keinerlei Absprache bezüglich des Honorars kam, ergibt sich die übliche Vergütung. Unter Zuhilfenahme der BVSK- Honorarbefragung von 2015 ergibt sich, dass die Vergütungsforderung, die innerhalb des üblichen Honorarkorridors liegt, rechtmäßig ist.

## Praxis

Das AG Kempen hält die Honorarforderung des Sachverständigen für angemessen. Einer Überprüfung durch die BVSK-Honorarbefragung hält der Anspruch stand. Die Grenzen der Schadenminderungspflicht des Geschädigten steckt das Gericht nicht allzu eng und folgt somit der herrschenden Meinung.

- **Kürzung von konkret angefallenen Reparaturkosten**  
AG Stuttgart, Urteil vom 10.10.2017, AZ: 43 C 2284/17

## Hintergrund

Der Kläger begehrt von der Beklagten restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfallereignis vom 29.07.2016 in Stuttgart. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Der Kläger ließ sein Fahrzeug auf Grundlage eines Sachgutachtens vom 04.08.2016 reparieren. Die Firma, die der Kläger mit der Reparatur beauftragte, stellte ihm diese Arbeiten mit einem Betrag in Höhe von 9.583,32 € in Rechnung.

Die Beklagte teilte daraufhin mittels eines Schreibens vom 07.11.2016 mit, dass sie lediglich eine Leistung in Höhe von 8.638,59 € erbringen wird. Die Differenz bildet die Klageforderung. Im Streit stehen dabei restliche Reparaturkosten sowie restlicher Nutzungsausfallersatz.

Die Reparatur des Fahrzeugs dauerte insgesamt 16 Tage. Die Beklagte zahlte den Nutzungsausfallersatz lediglich für acht Tage und verweist auf das zuvor eingeholte Schadengutachten, das eine Reparaturdauer von sechs Tagen prognostiziert.

Die Reparaturkosten regulierte die Beklagte nur anteilig und führt an, dass die Kosten für Reinigung, Probefahrt, Verbringung sowie die Position „Tür vorne und hinten und Heckklappe Ein-/ Ausbau“ nicht zu erstatten seien oder der Höhe nach unberechtigt sind.

Auch sei ein Abzug Neu für Alt gerechtfertigt, da der Kläger zwei neue Reifen mit einer Profiltiefe von 7 mm erlangt hat, während die alten Reifen lediglich eine Profiltiefe von 5 mm aufwiesen.

## Aussage

Nach Ansicht des AG Stuttgart ist die Klage nur teilweise begründet. Insgesamt ist ein Abzug von 396,87 € gerechtfertigt.

Zwar war der Ausbau der Heckklappe reparaturbedingt erforderlich, da bei der Position „Seitenteil links demontieren“ jedoch bereits auch der Ausbau der Heckklappe umfasst ist, handelt es sich bei dem Ausbau der Rückwandklappe um eine Doppelberechnung, weshalb diese Position nur einmal abzurechnen war. Nicht erforderlich hingegen war der Ausbau der linken Tür. Eine Lackierung des linken Türschwellers war zwar erforderlich, allerdings wird die Lackierung so ausgeführt, dass eine Demontage der Tür nicht erforderlich ist, sodass auch diese Position in Abzug zu bringen war.

Der Abzug Neu für Alt war nicht gerechtfertigt. Zwar weisen die neuen Reifen eine stärkere Profiltiefe auf, ein solcher Abzug sei jedoch mit dem Restitutionsgedanken der §§ 249 ff BGB nicht in Einklang zu bringen. Es führt weiter aus:

*„Das Gericht schließt sich insofern den Ausführungen des AG Köthen an, wonach ein Abzug „neu für alt“ beim Einbau von Reifen nicht vorzunehmen ist, wenn der wirtschaftliche Vorteil für den Geschädigten nur gering und damit letztlich als vernachlässigbar einzuschätzen ist. [...] Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem unfallgeschädigten Klägerfahrzeug um einen Pkw mit Allradantrieb „quattro“ handelt, ist das schadenrechtliche Bereicherungsverbot aber nicht einschlägig, da bei einer solchen Antriebsart letztlich alle Reifen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dieselbe Profiltiefe aufweisen müssen. Mithin wird die Bevorteilung des Geschädigten ins Gegenteil verkehrt, wenn er sich eine rein sklavisch-mathematisch ermittelte Werterhöhung anrechnen lassen muss, obwohl er letztlich nicht so gestellt wird, wie er stünde, wenn das schadenverursachende Ereignis nicht eingetreten wäre.“*

Weitergehend waren auch die Kosten für die Reinigung erforderlich, zudem sind auch die Verbringungskosten ihrer Höhe nach angemessen.

Ebenfalls erforderlich und erstattungsfähig sind die Kosten für eine Probefahrt, diese ist nicht in den Gemeinkosten der Werkstatt umfasst. Eine Probefahrt löst bei einem Betrieb zusätzlichen Zeitaufwand aus.

Zudem steht dem Kläger ein weitergehender Anspruch auf Zahlung von Nutzungsausfallersatz zu. Zwar wurde im Gutachten eine Reparaturdauer von lediglich sechs Tagen prognostiziert, diese Prognose geht jedoch von einer durchgängigen Reparaturausführung ohne Stand- und Wartezeiten aus. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Reparaturdauer von elf Tagen durchaus realistisch, die Beklagte muss dem Kläger Nutzungsausfallersatz für weitere acht Tage in Höhe von 65,00 € erstatten.

## **Praxis**

Nach Ansicht des AG Stuttgart muss der Kläger Kürzungen seines Schadenersatzanspruches dann nicht hinnehmen, wenn die Kosten tatsächlich erforderlich waren.

Nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechts hätte es jedoch der Prüfung der Erforderlichkeit einzelner Reparaturpositionen nicht bedurft. Bei konsequenter Anwendung des Schadenersatzrechts sind Rechnungspositionen, die bereits im Sachverständigengutachten enthalten waren, aus Sicht des Geschädigten erforderlich und somit nach § 249 BGB zu erstatten.

Hält der Schädiger oder der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer einzelne Position für nicht unfallbedingt erforderlich oder überhöht, muss er sich etwaig bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt abtreten lassen und Regress nehmen.

- **Zwei Abschleppvorgänge sind durch die Versicherung zu bezahlen, wenn diese nachweislich notwendig sind.**

AG Weiden i. d. OPf., Urteil vom 26.02.2019, AZ: 3 C 998/18

## Hintergrund

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien um die Erstattung der Abschleppkosten. Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht ihre Ansprüche gegen die Versicherung des Geschädigten geltend. Die Besonderheit des Falles ergibt sich daraus, dass das Unfallfahrzeug zunächst zum Sachverständigen und erst einen Tag später zur Reparaturwerkstatt gebracht wurde.

Die Beklagte vertritt die Meinung, die Abschleppkosten am Folgetag des Unfalls gehörten nicht mehr zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und somit auszugleichenden Vermögensnachteilen, für die sie einzustehen hat.

## Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig und vollumfänglich begründet, wodurch die Beklagte zur Zahlung der gesamten Abschleppkosten verpflichtet ist.

Die Haftung der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach aus dem Verkehrsunfallgeschehen vom 01.05.2018 in Weiden ist unstrittig. Eine Regulierung seitens der Beklagten erfolgte lediglich für den Transport am Tag des Unfalls, jedoch nicht für jenen des Folgetags.

Die Klägerin vermittelt glaubhaft, dass ein Transport des Fahrzeugs des Geschädigten am Unfalltag (einem Feiertag) zur Reparaturwerkstatt nicht möglich gewesen sei. So wurde das Fahrzeug zunächst in eine Halle des Sachverständigen und erst einen Tag später in die Werkstatt gebracht. Aufgrund der Schließzeiten des Autohauses konnte das Fahrzeug auch nicht am Unfalltag auf dem Gelände des Autohauses abgestellt werden.

*„Diese erhöhte Sorgfaltspflicht gegenüber dem Fremdeigentum gebietet es zur Überzeugung des Gerichts, dass das verunfallte und abgeschleppte Kfz im abgesperrten Werkstattgelände abgestellt wird. Seiner Sorgfaltspflicht gegenüber dem Geschädigten würde der Kläger nicht gerecht, wenn er das verunfallte Kfz irgendwo auf oder außerhalb des Werkstattgeländes des Autohauses abstellt und den Schlüssel in den dortigen Briefkasten einwirft.*

*Aus Sicht eines wirtschaftlich denkenden verständigen Geschädigten war es daher notwendig und zweckmäßig, das verurteilte Kfz nicht sofort zum Autohaus zu verbringen, sondern es bis zur Erreichbarkeit des Autohauses während der normalen Öffnungszeiten zwischenzulagern.“*

## Praxis

Auch die weiteren Abschleppkosten vom Sachverständigen zur Werkstatt können ersatzfähig sein, wenn die Reparaturwerkstatt am Tag des Unfalls geschlossen hat. Eine solche Situation ist jedoch die Ausnahme und sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Regel nur das Abschleppen zur Werkstatt ersetzt wird – wo der Sachverständige das Fahrzeug dann besichtigen kann.